

Veröffentlichungspflichten Stromnetz (Stand: 31. Dezember 2016)

Veröffentlichungen nach § 10 StromNEV

Nach § 10 StromNEV sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, die Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene des Vorjahres sowie die durchschnittlichen Beschaffungskosten der Verlustenergie auf Ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

| Netz- bzw. Umspannungsebene | Netzverluste in kWh | Beschaffungskosten in ct/kWh |
|-----------------------------|---------------------|------------------------------|
| Mittelspannung | 818.364 | 3,650 |
| Umspannung MS/NS | 1.091.152 | 3,650 |
| Niederspannung | 2.126.592 | 3,650 |

Veröffentlichungen nach § 15 StromNZV

Nach §15 StromNZV sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet, Engpässe in ihrem Netz unverzüglich und in geeigneter Form, zumindest aber auf ihrer Internetseite, zu veröffentlichen.

Im Elektrizitätsverteilernetz der Schleswiger Stadtwerke GmbH bestehen derzeit keine Engpässe.

Veröffentlichungen nach § 17 Absatz 2 StromNZV

Nach §17 StromNZV sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet, folgende netzrelevante Daten in geeigneter Form, zumindest aber auf ihrer Internetseite, zu veröffentlichen:

Veröffentlichung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 StromNZV

Netzverluste

| Netzebene | in % von Gesamtbeschaffung |
|-----------|----------------------------|
| MS | 1,009 |
| MS/NS | 1,612 |
| NS | 3,330 |

Mengen und Preise der Verlustenergie

| Netzverluste in kWh | Beschaffungskosten in ct/kWh |
|---------------------|------------------------------|
| 4.036.109 | 3,650 |